

# Aufklärung über Behandlungsalternativen

OLG Koblenz (Rheinland-Pfalz), Urteil vom 20.07.2006, Az: 5 U 180/06



## Der Fall

---

Das OLG Koblenz setzte sich in einer Entscheidung unter anderem mit der zahnärztlichen Aufklärungspflicht über Behandlungsalternativen im Rahmen einer Zahnersatzversorgung auseinander.

Die gesetzlich versicherte Klägerin begehrte materiellen und immateriellen Schadensersatz, da sie neben der ausgeführten Versorgung mit einer Metallgussprothese nicht über weitere prothetische Behandlungsalternativen aufgeklärt worden sei und die erbrachte Leistung Mängel aufgewiesen habe. Zudem forderte sie die Rückgewähr ihres auf die Honorarabrechnung erbrachten Eigenanteils. Das gerichtliche Sachverständigengutachten kam zu dem Schluss, dass eine Vielzahl wesentlich unterschiedlicher Behandlungsalternativen möglich gewesen wäre. Fehler in der handwerklichen Leistung seien hingegen nicht erkennbar ■



## Das Urteil

---

Hinsichtlich der Aufklärungsrüge entschied das Gericht zu Gunsten der Klägerin. Im Übrigen wurden die Ansprüche zurückgewiesen ■



## Die Begründung

---

Das Gericht hob in seinem Urteil heraus, dass ein Zahnarzt, wenn für eine prothetische Kieferneuversorgung mehrere verschiedene medizinisch indizierte Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die sich in ihren Belastungen, Risiken und Erfolgchancen wesentlich unterscheiden, den Patienten darüber aufklären muss, damit dieser selbst prüfen kann, was sinnvoll ist und worauf er sich einlassen möchte. Unterbleibt die nötige Aufklärung und lässt der Arzt sein Konzept alternativlos im Raum stehen, schuldet er dem Patienten sowohl ein Schmerzensgeld als auch materiellen Schadensausgleich. Das Gericht billigte der Klägerin daraufhin ein Schmerzensgeld in Höhe von 6.000 EURO zu, da ihr Selbstbestimmungsrecht dadurch verletzt worden sei, dass der Zahnarzt eigenmächtig eine bestimmte Behandlungsmethode gewählt hat.

**Fazit:** Dieses Urteil verdeutlicht, wie wichtig eine ausführliche Aufklärung über Behandlungsalternativen und deren Dokumentation ist. Auch bei einer lege artis durchgeführten Behandlung können Sie empfindliche Schadensersatzforderungen treffen. Beugen Sie vor! ■